

Allgemeine Geschäftsbedingungen QC&I GmbH

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Kontrollvertrages zwischen QC&I GmbH (nachfolgend QC&I) und dem Auftraggeber (nachfolgend Unternehmer).

Auf den Kontrollvertrag zwischen QC&I und dem Unternehmer finden ausschließlich die nachstehenden Vertragsbestimmungen Anwendung, soweit im Kontrollvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.

Grundlage des Vertrages sind die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische/biologische Produkte gemäß VO (EU) 2018/848 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich deren Durchführungsrechtsakte, Anhänge, Übergangsbestimmungen und der jeweiligen ergänzenden nationalen oder bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden (im Folgenden: Ökoverordnungen). Im Rahmen des Kontrollverfahrens werden von QC&I keinerlei Beratungsdienstleistungen gegenüber dem Unternehmer erbracht.

1 Leistungen und Verpflichtungen der Kontrollstelle

- 1.1. Bei Neuerfassung des Unternehmens erhält der Unternehmer nach Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Beschreibungen eine Identifikationsnummer gemäß Anlage 2 zu ÖLG-Durchführungsverordnung zugeteilt.
- 1.2. QC&I meldet das zu kontrollierende Unternehmen mit der zugewiesenen Identifikationsnummer bei der zuständigen Landesbehörde und erfüllt damit im Auftrag die Meldepflichten gemäß Artikel 34 (1) der Verordnung (EU) 2018/848.
- 1.3. QC&I wird nach Bestätigung der Vertragsunterlagen die erste Inspektion (Erstkontrolle) vornehmen.
- 1.4. QC&I wird darauffolgend eine jährliche angemeldete oder unangemeldete Inspektion (Basiskontrolle) durchführen.
- 1.5. QC&I führt zusätzliche, angekündigte oder unangekündigte Kontrollen durch, die zufällig bzw. nach branchen- und betriebsabhängigen Risikofaktoren festgelegt werden.
- 1.6. QC&I wird im Rahmen der Inspektionen beim Unternehmer Betriebsbesichtigungen, Dokumentenprüfung und Befragungen durchführen, die zur Beurteilung der Einhaltung der Ökoverordnungen nötig sind. QC&I setzt zu diesem Zweck geschultes und fachkundiges Personal ein. QC&I kann diese Tätigkeiten auch an Dritte vergeben.
- 1.7. Soweit Proben entnommen werden, erhält der Unternehmer ein versiegeltes Gegenmuster. QC&I wird ein akkreditiertes, amtliches Labor mit der Untersuchung der Probe beauftragen und ggf. Behörden über das

Ergebnis unterrichten. Das Unternehmen darf der Auswahl des Labors widersprechen.

- 1.8. QC&I wird über die durchgeführten Inspektionen einen Auswertungsbericht anfertigen.
Das Auswertungsergebnis der Inspektionen und Probenahmen wird dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.
- 1.9. Abhängig von der Beurteilung, erhält der Unternehmer ein Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848.
- 1.10. Soweit es im Rahmen der Kennzeichnungspflichten gemäß den Ökoverordnungen erforderlich ist, erteilt QC&I mit der Übersendung des Zertifikates gemäß Art. 35 Abs.1 der VO (EU) 2018/848 an den Unternehmer diesem die Gestattung, den Namen von QC&I und deren Code-Nummer (DE-ÖKO-013) im Rahmen der nach den Ökoverordnungen erforderlichen Kennzeichnungszwecken von Erzeugnissen insbesondere auf Etiketten zu verwenden. Diese Gestattung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar.
- 1.11. Stellt QC&I beim Unternehmer Abweichungen fest, wird QC&I im Rahmen der zu treffenden Korrekturmaßnahmen dem Unternehmer Auflagen erteilen, um die Mängel zu beseitigen.
- 1.12. Stellt QC&I fest, dass der Unternehmer gegen die gesetzlichen Verpflichtungen bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr oder Kennzeichnung der dem Kontrollverfahren unterstellten Erzeugnisse verstößt, wird QC&I die nötigen Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenkatalog aus Anlage 3 zu §14 der ÖLG-Durchführungsverordnung ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, zu verhindern. QC&I wird im Regelfall je nach Umfang, Art und Schwere des Abweichens von den Vorschriften die darin aufgeführten Maßnahmen ergreifen. QC&I behält sich vor, im Einzelfall aufgrund der besonderen Sachlage von den im Maßnahmenkatalog genannten Regelmaßnahmen abzuweichen und gegebenenfalls auf Weisung der zuständigen Behörde abweichende oder weitere Maßnahmen anzuordnen.
- 1.13. QC&I behält sich darüber hinaus vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Unternehmer abzumahnern und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne §314 BGB den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 1.14. QC&I wird von den zuständigen Behörden erteilte Anweisungen gegenüber dem Unternehmen ausführen.

2 Aufgaben und Verpflichtungen des Unternehmers

- 2.1. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsbestimmungen und mitgeltenden Rechtsakte sowie ergänzender Rechtsnormen wie des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG) und weiterer nationaler und landesrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung während der Vertragslaufzeit.
- 2.2. Der Unternehmer ist aufgrund der Ökoverordnungen umfassend zur Mitwirkung im Kontrollverfahren verpflichtet.
- 2.3. Der Unternehmer verpflichtet sich mit Abschluss des Kontrollvertrages, eine vollständige Beschreibung seiner in die Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr und Vermarktung der ökologischen / biologischen Produkte einbezogenen Betriebseinheiten, Arbeitsgänge, Erzeugnisse, der von ihm konkret getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Ökoverordnungen sowie der Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen zu erstellen. Diese Beschreibung ist zu unterzeichnen und QC&I vorzulegen. Der Unternehmer verpflichtet sich, QC&I unverzüglich jede Änderung der Betriebsbeschreibung oder der Maßnahmen / Vorkehrungen gemäß Artikel 28 der VO (EU) 2018/848 mitzuteilen sowie QC&I über jegliche Veränderungen zu informieren, welche die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten. Der Unternehmer akzeptiert aufgrund wesentlicher Änderungen erforderliche Kontrollen oder Besichtigungen durch QC&I.
- 2.4. Der Unternehmer unterwirft sich im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen oben genannte Vorschriften den Maßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog in der jeweils geltenden Fassung. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Umsetzung der im Auswertungsschreiben festgeschriebenen Maßnahmen und Auflagen innerhalb der festgesetzten Frist. Insbesondere die Käufer seiner Produkte sind bei Verstößen bzw. Kontaminationen schriftlich zu informieren, um zu gewährleisten, dass die Hinweise auf die ökologische/biologische Produktion von betroffenen Produkten entfernt werden oder deren Vermarktung mit diesen Hinweisen unterbunden wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, von QC&I angeordnete Abhilfemaßnahmen auszuführen.
- 2.5. Der Unternehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu ermöglichen und zu unterstützen, den Kontrollbeauftragten sowie den Vertretern

der zuständigen Kontrollbehörde oder der Akkreditierungsstelle auch ohne vorherige Ankündigung zu Inspektionszwecken Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Aufzeichnungen und Buchführungsunterlagen sowie den Gebäuden, Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren. Er verpflichtet sich, die Kontrollunterlagen aufzubewahren, alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und Probenahmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Der Unternehmer gestattet QC&I, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu befragen sowie Daten und Informationen bei seinen Kunden und Lieferanten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

- 2.6. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle Beanstandungen Dritter hinsichtlich seiner Produkte, soweit diese Beanstandungen den Regelbereich der EU-Öko-Verordnung betreffen, zu dokumentieren, geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen, dokumentierte Nachweise darüber zu führen sowie diese Aufzeichnungen QC&I auf Anfrage bzw. im Rahmen der Kontrolle vorzulegen.
- 2.7. Der Unternehmer ist verpflichtet, QC&I umgehend zu verständigen, wenn der Verdacht besteht, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, gelagertes oder eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Produkt den Ökoverordnungen nicht entspricht. Er wird die entsprechenden Produkte getrennt lagern und vor jeder Vermarktung Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion entfernen. Der Unternehmer wird diese Produkte nur dann als aus ökologischer / biologischer Produktion stammend gekennzeichnet in Verkehr bringen, wenn QC&I und / oder die zuständige Behörde dem zustimmt.
- 2.8. Der Unternehmer verpflichtet sich, Terminvereinbarungen einzuhalten. Terminverlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Terminabsagen von weniger als 5 Werktagen vor dem Termin wird eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Gebührenordnung erhoben. Erscheint QC&I zur Durchführung einer unangemeldeten Kontrolle, hat der Unternehmer umgehend sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- 2.9. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Zertifizierung und Hinweise darauf in Kommunikationsmedien ausschließlich in ordnungsgemäßer Weise anzuwenden und nicht zu irreführenden Zwecken zu missbrauchen. Es sind keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung zu

treffen, die QC&I als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte oder QC&I in Misskredit bringen könnten. Nach Aussetzung oder Ende der Zertifizierung hat er jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung bezieht. Eine noch gültige Bescheinigung gemäß Artikel 35 (1) der Verordnung (EU) 2018/848 ist unverzüglich an QC&I zurückzusenden.

- 2.10. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Kennzeichnungsvorschriften gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2018/848 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Unternehmer kann das von QC&I eingetragene Zeichen widerruflich in Werbemitteln sowie auf Produktetiketten nutzen, sofern er von QC&I dazu ermächtigt worden ist und dieser Nutzung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.
- 2.11. Der Unternehmer verpflichtet sich, Zertifizierungsdokumente nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 2.12. Der Unternehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren.
- 2.13. Ferner verpflichtet sich der Unternehmer für den Fall, dass er und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung seiner Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren.
- 2.14. Für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, verpflichtet er sich, die zuständige Behörde soweit zutreffend und die Kontrollstelle unverzüglich darüber zu informieren.
- 2.15. Für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, verpflichtet er sich, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird.

3 Datenschutz

- 3.1. QC&I und alle von ihnen beauftragten Personen und Stellen verpflichten sich, die im Rahmen des Auftrags erhobenen und sonst bekannt gewordenen Daten, Ergebnisse und Bewertungen, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich in der vorgesehenen Weise zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Alle Mitarbeiter/-innen und Erfüllungsgehilfen von QC&I sind, schriftlich dokumentiert, der Geheimhaltung verpflichtet.

- 3.2. QC&I ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet, die zuständigen Behörden über die im Kontrollverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten.

- 3.3. QC&I hat den zuständigen Behörden und/oder der Akkreditierungsstelle Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von QC&I angesetzten Audits benötigen.

- 3.4. QC&I wird eine dem Unternehmer erteilte Bescheinigung gemäß Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 im Internet veröffentlichen.

- 3.5. Der Unternehmer ermächtigt QC&I dazu, bei einer früher für den Unternehmer tätigen Kontrollstelle Unterlagen anzufordern, sowie einer künftig für ihn tätig werdenden Kontrollstelle, dies zu gewähren.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Leistungen von QC&I sind entgeltpflichtig. Eine Abrechnung erfolgt aufwandsbezogen gemäß aktueller Gebührenordnung bzw. gemäß dem amtlichen Gebührenverzeichnis des Bundeslandes oder Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Diese Gebührenordnung ist zwischen den Parteien verbindlich. QC&I behält sich vor, das Leistungsverzeichnis und die auf die einzelnen Leistungen entfallenden Gebühren den sich ändernden Bedingungen anzupassen. QC&I wird den Unternehmer vor dem Wirksamwerden einer geänderten Gebührenordnung informieren. Steigen die Gebühren um mehr als 10%, hat der Unternehmer das Recht, den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Termin des Wirksamwerdens der geänderten Gebührenordnung zu kündigen, wenn er mit der geänderten Gebührenordnung nicht einverstanden ist. Dies ist jedoch nicht wirksam bei einer Änderung des Gebührenverzeichnis des Bundeslandes oder Mitgliedstaates. Macht der Unternehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die geänderte Gebührenordnung Gegenstand dieses Vertrages.

- 4.2. QC&I ist berechtigt, vom Unternehmer eine Vorauszahlung von bis zur Hälfte des geschätzten Gesamtgeltes vor Durchführung der Kontrollen beim Unternehmer zu berechnen.

- 4.3. QC&I kann die Erstellung / Veröffentlichung des Zertifikats nach Art. 35 (1) davon abhängig machen, dass das vollständige Entgelt bezahlt ist.

5 Kündigung des Kontrollvertrages, Folgen der Beendigung des Kontrollvertrages

- 5.1. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Der Unternehmer kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablaufdatum ordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber QC&I zu erklären.
- 5.2. QC&I kann diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer 5.1 genannten Form und Frist kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn QC&I seine Kontrolltätigkeit einstellt, die Zulassung erlischt oder die zuständige Behörde eine entsprechende Weisung erteilt.
- 5.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Kontrollstelle insbesondere dann vor, wenn wiederholt ein Verstoß gegen zentrale Bestimmungen der oben genannten Verordnungen festgestellt wurde, die notwendige Mitwirkung bei der Durchführung des Kontrollverfahrens ohne hinreichenden Grund verweigert wurde oder die Zahlung der Kontrollgebühren trotz wiederholter Mahnung nicht erfolgt ist.
- 5.4. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Unternehmer jegliche Bezugnahme auf QC&I als Kontrollstelle oder sonst wie, sei es durch deren Nennung oder die Nennung deren Kontrollstellennummer zu unterlassen. Bereits angebrachte Vermerke auf Schriftstücken, Etiketten oder in Informationsmedien sind zu entfernen. Soweit der Unternehmer nicht anderweitig dem Kontrollverfahren gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 untersteht, hat er darüber hinaus jeglichen Hinweis auf von ihm zur Vermarktung bereit gehaltenen Erzeugnisse auf ökologische / biologische Produktion zu entfernen und sonstige Vermarktungshandlungen mit diesem Hinweis zu unterlassen. QC&I hat die Beendigung des Vertrages der zuständigen Behörde mitzuteilen.
Vermarktet der Unternehmer gesetzwidrig ein Produkt als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend, so kann dies Unterbindungsmaßnahmen der zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

6 Haftung

- 6.1. QC&I haftet bei vorsätzlichem und grobfahrlässigem Verhalten. Die Haftung bei leicht fahrlässigem Verhalten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die fahrlässige Pflichtverletzung Leben, Körper oder Gesundheit des Unternehmers verletzt werden. Haftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist allerdings gegeben, wenn vertragswesentliche Pflichten verletzt werden. In diesem Fall ist die Haftung aber der Höhe nach auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7 Anwendbares Recht

- 7.1. Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt.

8 Änderungsvorbehalt

- 8.1. QC&I ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. QC&I wird eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Unternehmer drei Monate vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Unternehmer kann den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn er mit der Einbeziehung nicht einverstanden ist. Kündigt der Unternehmer nicht, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand dieses Vertrages.

9 Abtretungs- und Übertragungsverbot

- 9.1. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Unternehmer den im Vertrag genannten Betrieb insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge führenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser den Betrieb ohne Änderungen weiterführt. QC&I kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.